Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/ 1967
A08

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Frau Gärtner**
Durchwahl: 3896-**286**
Aktenzeichen: **KuP-197-0001-2018/02285**

Datum 12 **.04.2019**

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 18.06.2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 18.06.2019 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2018 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2017 (Drucksache 17/3600):

- **Beitrag 16:** Entscheidung zur Unterbringung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz am Standort Duisburg

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Mandt

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage (60-fach)

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 16 des Jahresberichts 2018, S. 195 ff.

Entscheidung zur Unterbringung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz am Standort Duisburg

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitender Ministerialrat Zelljahn

Bei der Prüfung der Entscheidung zur Unterbringung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) am Standort Duisburg hat der Landesrechnungshof (LRH) festgestellt, dass der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) für die zunächst geplante Sanierung und Modernisierung der Liegenschaft „Auf dem Draap" keine § 7 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt hat. Darüber hinaus hat seine insgesamt unstrukturierte Vorgehensweise mit dazu geführt, dass die für die Maßnahmen im Haushalt der Jahre 2009 und 2010 zur Verfügung gestellten Verpflichtungsermächtigungen verfielen.

Nach den Feststellungen des LRH ist die Entscheidung des LANUV für den Ersatzstandort in Duisburg nicht anhand einer angemessenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nachvollziehbar; sie ist darüber hinaus nicht ausreichend dokumentiert. Es bestehen zudem erhebliche Zweifel an einem ergebnisoffenen Entscheidungsprozess.

Darüber hinaus war die an die Eigentümerin des Grundstücks in Duisburg vorgenommene Direktvergabe des Bauauftrags vergaberechtswidrig.

Im Ergebnis wurden die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. insgesamt rund 38,6 Mio. € für die erforderliche Mehrmiete der Anmietung in Duisburg im Haushaltsvollzug 2015 umgesetzt. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV)[1] konnte dabei weder nachweisen, dass ein Neubau für das Landesamt überhaupt notwendig, noch dass er die wirtschaftlichste Lösungsmöglichkeit war.

---

[1] Die aktuelle Ressortbezeichnung wird einheitlich auch für die Vergangenheit verwendet.

Im Jahresbericht ist der zwischen dem LRH, dem Ministerium der Finanzen (FM)[1], dem MULNV sowie dem BLB NRW geführte Schriftwechsel bereits vollumfänglich berücksichtigt. Das FM teilt die Feststellungen des LRH zur Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Neuunterbringung und die hieraus gezogenen rechtlichen Schlüsse. Mit dem MULNV und dem BLB NRW konnte der LRH keine Annäherung in der Sache erzielen.

Der LRH ist nach wie vor der Auffassung, dass der BLB NRW durch seine Vorgehensweise das – auch eingetretene – Risiko eingegangen ist, das LANUV als Mieter zu verlieren. Der BLB NRW hat keine § 7 Abs. 2 LHO entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt und hat darüber hinaus keines seiner Mietangebote durch konkrete Berechnungen nachvollziehbar belegen können.
Der LRH kritisiert weiterhin, dass die Entscheidung für den Ersatzstandort in Duisburg weder anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nachvollziehbar noch ausreichend dokumentiert ist. Es verbleiben erhebliche Zweifel an einem ergebnisoffenen Entscheidungsprozess, da das MULNV die Feststellung, dass bei der Standortentscheidung allein das Kriterium der guten Erreichbarkeit eine Rolle gespielt hat, nicht entkräften konnte. Insoweit hält der LRH auch daran fest, dass das LANUV nicht nachweisen konnte, seinen Unterbringungsbedarf nur mit dem Grundstück in Duisburg decken zu können. Die an die Grundstückseigentümerin vorgenommene Direktvergabe des Bauauftrags war daher vergaberechtswidrig.
Schließlich kritisiert der LRH, dass die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Neuunterbringung des LANUV nicht nachgewiesen ist. Die für einen Notwendigkeitsnachweis gemäß § 6 LHO erforderliche Beschreibung, was mit einer finanzwirksamen Maßnahme erreicht werden soll, hat das MULNV nicht erbracht. Insbesondere der Bedarf eines neu zu bauenden Bürogebäudes entbehrt somit jeglicher Grundlage. Die Untersuchung der Wirtschaftlichkeit ausschließlich für den Standort in Duisburg stellt einen Verstoß gegen § 7 LHO dar. Dieser Verstoß kann auch nicht mit einem zeitlichen Handlungsdruck und anfallenden Planungskosten für weitere Alternativen geheilt werden.